LANDTAG
Rheinland-Pfalz
16 / 2325
VORLAGE

Antrag zur Beratung im
⇒ ~~Plenum~~
⇒ **Ausschuss** _____

13. März 2013

Landtag Rheinland/Pfalz
13.00 N 13
Tgbuch: 5565
Sec WD

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
–Drucksache 16/ 2048–

...tes Landesgesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Landtag Rheinland/Pfalz
13.00 N 13
Tgbuch:
Sec WD

Der Gesetzentwurf wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

1. Es wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

   „4. Dem § 15 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

   „(4) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in kommunalen Vertretungsorganen repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die kommunalen Gliederungen der Parteien und die Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben. Mehrfachbenennungen zählen einfach."

2. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

3. Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6 und wie folgt geändert:

   Buchstabe b erhält folgende Fassung:

   „b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

   aa) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

   „Die Niederschrift hat getrennt nach Frauen und Männern auch folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: Die Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen)."

   bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

   Die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 bis 3" wird durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 bis 4" ersetzt."

4. Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Verweisung ‚§ 17 Abs. 2 Satz 4' durch die Verweisung ‚§ 17 Abs. 2 Satz 5' ersetzt.

b) In Absatz 2 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

‚Die Niederschrift hat jeweils getrennt nach Frauen und Männern folgende paritätsbezogene Angaben gesondert auszuweisen: Die Anzahl der wahlberechtigten Versammlungsteilnehmer, die Anzahl der angetretenen und der gewählten Bewerber (getrennt nach Plätzen)'"

5. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden Nummern 8 und 9.

6. Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10 und erhält folgende Fassung:

„10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Ordnungszahl ‚41' durch die Ordnungszahl ;48' ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

‚(5) Die Veröffentlichung umfasst auch das im Wortlaut abzudruckenden Ziel des Gesetzgebers nach § 15 Abs. 4 S. 2 sowie den Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommunalwahl und die paritätsbezogenen Angaben nach § 24 Abs. 5 Satz 3.'"

7. Nach Nummer 10 werden folgende neue Nummern 11 und 12 eingefügt:

„11. In § 25 Nr. 2 wird nach dem Wort „können" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:

‚3. das im Wortlaut abzudruckende Ziel des Gesetzgebers nach § 15 Abs. 4 S. 2 sowie den Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommunalwahl.'

12. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Stimmzettel enthalten den im Wortlaut abzudruckenden Hinweis nach § 15 Abs. 4 Satz 2,den Vergleichswert zum Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommu-

nalwahl sowie die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihrer öffentlichen Bekanntmachung (§§ 23, 24 Abs. 1 und 2) unter Angabe des Kennwortes sowie des Namens, Vornamens und Geschlechts der Bewerber jedes Wahlvorschlags. In einem Feld unter dem jeweiligen Kennwort werden für die Liste Angaben zum Geschlechteranteil auf dem Wahlvorschlag bis zu dem Platz, der der Hälfte der in der Wahl zu vergebenden Plätze entspricht (aussichtsreiche Plätze) gemacht. Mehrfachnennungen zählen einfach. Auf dem Stimmzettel werden höchstens so viele wählbare Personen aufgeführt, wie Mitglieder zu wählen sind. Wenn Bewerber im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführt werden, verringert sich die Zahl der höchstens aufzuführenden wählbaren Personen entsprechend.'"

8. Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13 und erhält folgende Fassung:

„13. In § 30 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

‚(2) Ist nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, so erhält der Stimmzettel auch das im Wortlaut abzudruckende Ziel des Gesetzgebers nach § 15 Abs. 4 S. 2sowie zum Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommunalwahl und diesen Wahlvorschlag unter Angabe des Kennwortes sowie des Namens, Vornamens und Geschlechts der Bewerber. Im Wahlvorschlag mehrfach aufgeführte Bewerber werden auf dem Stimmzettel nur einmal aufgeführt. Auf dem Stimmzettel wird höchstens die anderthalbfache Zahl von Bewerbern aufgeführt, wie Mitglieder zu wählen sind. Enthält der Wahlvorschlag weniger Bewerber als die anderthalbfache Zahl der zu wählenden Mitglieder, so enthält der Stimmzettel zusätzlich entsprechend Raum zur Eintragung weiterer wählbarer Personen bis zur höchstzulässigen Zahl.

(3) Ist kein Wahlvorschlag zugelassen worden, so enthält der Stimmzettel auch das im Wortlaut abzudruckende Ziel des Gesetzgebers nach § 15 Abs. 4 KWG, zum Geschlechteranteil in dem Vertretungsorgan einen Monat vor dem Termin der Kommunalwahl in Prozent sowie entsprechend Raum zur Eintragung so vieler wählbarer Personen, wie Mitglieder zu wählen sind.'"

9. Die bisherigen Nummern 11 bis 21 werden Nummern 14 bis 24.

10. Nach der bisherigen Nummer 21 wird folgende neue Nummer 25 eingefügt:

„25. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

‚Dabei wird mit Hilfe der geschlechtsspezifischen Auswertung der Wahlvorschläge und der paritätsbezogenen Angaben auch eine Statistik geführt, die der Bewertung der jeweiligen Chancen der Ge-

schlechter bei den Verhältniswahlen dient (Paritätsstatistik). Diese soll insbesondere geschlechtsgetrennte Angaben über die Anzahl und prozentuale Verteilung der angetretenen Bewerber in der Wahlversammlung sowie der gewählten Bewerber, getrennt nach der ersten und zweiten Hälfte der für die Vertretungskörperschaft zu vergebenden Plätze, enthalten.'

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung legt dem Landtag spätestens ein Jahr nach Durchführung der Kommunalwahl einen Paritätsbericht vor."

11. Die bisherigen Nummern 22 und 23 werden Nummern 26 und 27.

Begründung:

Die Repräsentanz von Frauen in den Vertretungsorganen der rheinland-pfälzischen kommunalen Gebietskörperschaften ist seit Gründung des Landes deutlich niedriger als die von Männern. Sie ist auch weit vom Frauenanteil an der Bevölkerung entfernt. Seit den Kommunalwahlen 2009 liegt der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten bei ca. 16,8 Prozent. Der Anteil ist durchschnittlich in den Ortsgemeinden am niedrigsten und den Verbandsgemeinden am zweitniedrigsten. In den kreisfreien Städten liegt er mit ca. 32 Prozent am höchsten. Gegenüber der Kommunalwahl 2004 stellte der Anteil von 16,8 Prozent nur eine Steigerung um einen Prozentpunkt dar.

Die Gründe für die Unterrepräsentanz sind nicht hinreichend untersucht. Bislang werden geschlechtsdifferenzierte Statistiken über den Anteil der gewählten Personen geführt. Es fehlen aber bisher geschlechtsbezogene statistische Angaben zur jeweiligen Anzahl der bei der Aufstellung der Wahlvorschlagslisten stimmberechtigten Personen und der bei der Aufstellung kandidierenden Personen. Weiterhin wird nicht ausgewertet, wie sich das Stimmverhalten der Bürgerinnen und Bürger auf die aussichtsreichen Plätze auswirkt.

Eine systematische Frauenförderung bei den kommunalen Gliederungen der Parteien und den Wählergemeinschaften sollte ausgebaut und gefördert werden; das Gesetz enthält hier bislang keine Aufforderung. Die Wählerinnen und Wähler sollten über den Anteil der Geschlechter auf den aussichtsreichen Plätzen zusammenfassend informiert werden.

Im Nachgang zur Kommunalwahl soll ein Paritätsbericht erfolgen. Dieser beruht auf bestehenden und neuen statistischen Erhebungen. Der neue Bericht wird dem Gesetzgeber Informationen zur Beurteilung der Chancengleichheit von Männern und Frauen bei den Kommunalwahlen zur Verfügung stellen. Erstmals wird gesetzlich durch einen Appell die Verantwortung der kommunalen Gliederungen der Parteien und der Wählergemeinschaften festgeschrieben, einen ausgewogenen Geschlechteranteil auf den Wahlvorschlägen zu erreichen. Für die Wählerinnen und Wähler wird auf den Wahlzetteln für Verhältniswahlen Transparenz in Bezug auf den Geschlechteranteil geschaffen.

Zu Nummer 1

Die Umsetzung des Verfassungsauftrags zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist Aufgabe der kommunalen Gliederungen der Parteien und der Wählervereinigungen. Der neue § 15 Absatz 4 Satz 1 fordert diese auf, bei der Aufstellung der Wahlvorschläge, Geschlechterparität anzustreben. Geschlechterparität ist eine Vertretung von 50 Prozent jeden Geschlechts, wobei diese auch auf die aussichtsreichen vorderen Plätze bezogen werden kann. Es handelt sich um eine appellative Regelung. Die kommunalen Gliederungen der Parteien und die Wählergemeinschaften können die rein auf die Aufstellung der Wahlvorschläge bezogene Aufforderung durch vielfältige Förderaktivitäten, wie Frauenförderpläne oder Mentoring-Programme ergänzen.

Satz 2 stellt wegen der Möglichkeit, Personen bis zu dreimal für die Liste zu benennen, klar, dass Mehrfachbenennungen bei der Berechnung der Parität einfach zählen.

Zu Nummern 3 und 4

Die Ergänzungen in § 17 Abs. 5 und in § 18 Abs. 2 sind Grundlage für die Erstellung des Paritätsberichts gemäß § 73 Abs. 1.

Zu Nummer 6

Der neue § 24 Absatz 5 erweitert die geschlechterbezogene Transparenz für die Wählerinnen und Wähler. Findet eine Verhältniswahl statt, so werden bei Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge auch die paritätsbezogenen Angaben veröffentlicht. Diese werden in einer Weise aufbereitet, dass ein Vergleich zwischen den Wahlvorschlägen möglich ist. Diese Veröffentlichungspflicht dient weitergehend der Bereitstellung von Daten für Forschungsvorhaben.

Zu Nummer 7

Soweit eine Mehrheitswahl stattfindet, veröffentlicht der Wahlleiter gemäß der neuen § 25 Nummer 3 Basisangaben zur Chancengleichheit von Männern und Frauen. Somit wird hier das Verfahren im Vergleich zur Verhältniswahl vereinfacht.

Der neugefasste § 29 Absatz 2 schafft Transparenz zum Geschlechterverhältnis auf den Wahlzetteln für die Verhältniswahl. Es steht in der Entscheidung der Wählerinnen und Wähler, ob sie diese Informationen in die Wahlentscheidung einfließen lassen oder nicht. Es werden paritätsbezogene Angaben zum zu wählenden Vertretungsorgan und zu jedem Wahlvorschlag gemacht. Die gremienbezogenen Angaben beziehen sich auf das gesamte zu wählende Parlament. Hier werden die angestrebte Geschlechterparität (50 Prozent) und der in der vergangenen Wahlperiode erreichte Geschlechteranteil in der Vertretungskörperschaft gegenüber gestellt. Wahlvorschlagsbezogen wird der Geschlechteranteil auf den aussichtsreichen Plätzen der eingereichten Listenvorschläge vergleichend angegeben. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird nur die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Plätze berücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass nur diese als aussichtsreich gelten und dass die Parteien und Wählergemeinschaften diese Plätze besonders ausgewogen besetzen. Nur wenige Wahlvorschläge erreichen die Hälfte der zu vergebenden Sitze. Ein Erfordernis, auch Nachrückerplätze über die Hälfte der zu erreichenden Sitze hinaus paritätisch zu besetzen, wäre insoweit nicht verhältnismäßig.

Zu Nummer 8

Der neugefasste Absatz 2 passt die Regelung des § 29 Abs. 2 für den Fall an, dass nur ein Wahlvorschlag zur Wahl zugelassen wurde. Der neugefasste Absatz 3 verringert die Transparenzvorschriften entsprechend § 25.

Zu Nummer 10

Zur Bewertung der Chancen bei den Kommunalwahlen wird die Landesregierung dem Landtag auf der Grundlage der Paritätsstatistik einen Paritätsbericht vorlegen. Die Änderungen in Absatz 1 schaffen hierfür die erforderlichen Grundlagen.

Für die Fraktion der SPD:

Für die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN: